

§ 59b *Deponiezone, Abbauzone*

¹ Die Deponiezone dient dem Ablagern von Abfällen. Die Abbauzone dient dem Abbau von Erden (Stein, Kies, Lehm, Sand und dergleichen).

² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die für die Ablagerung und die Wiederaufbereitung von Abfällen, den Abbau und die Aufbereitung von Erden oder die Rekultivierung und die Nachnutzung des Geländes erforderlich sind und die das Bau- und Zonenreglement für die betreffende Zone konkret vorsieht. Die Nachnutzung für die in die Deponie- oder in die Abbauzone einbezogene Fläche ist im Bau- und Zonenreglement, in einem kommunalen Richtplan oder in anderer geeigneter Weise aufzuzeigen.

³ Spätestens nach Abschluss der Deponie oder der Rekultivierung ist die betroffene Fläche im Zonenplanverfahren jener Zone zuzuteilen, die sich für die Nachnutzung eignet.

Erläuterungen

Sowohl die Deponiezone wie auch die Abbauzone sind Nutzungszonen, denen in der Praxis immer grösseres Gewicht zukommt. Die Entwicklung der Rechtsprechung in den vergangenen Jahren führte nämlich dazu, dass Deponie- und Abbauvorhaben aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Erschliessung regelmässig planungsrechtlich zu erfassen sind. Es hat sich daher aufgedrängt, die Deponie- und die Abbauzone in § 35 Absatz 3 PBG zu erwähnen und hier kantonrechtlich zu umschreiben. Diese Zonen sollen nur für die Dauer der Deponierung oder des Abbaus (einschliesslich Rekultivierung) Bestand haben und anschliessend im Verfahren zur Änderung eines Zonenplans in eine andere Nutzungszone übergeführt werden.

Es ist hier nicht festgelegt, in welchen Fällen ein Abbau bestimmter Materialien auch ohne die Festlegung einer Abbauzone möglich ist. Ob die Überprüfung des Vorhabens allein im Baubewilligungsverfahren - gegebenenfalls unter Inanspruchnahme einer Ausnahmegewilligung gemäss den Artikeln 24 ff. RPG - genügt, entscheidet sich nach Massgabe des übergeordneten Bundesrechts und bedarf im PBG keiner besonderen Regelung. Die Vorschriften schliesslich, deren es bei Gruben und Deponien für die Anordnung von Massnahmen namentlich zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Rekultivierung gegebenenfalls bedarf, finden sich in den verschiedenen Spezialgesetzen (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 36, in: GR 2001, S. 256 f.).

Die bisherigen Regelungen in § 51 zur Deponie- und zur Abbauzone wurden per 1. Januar 2018 unter § 59b bei den Nichtbauzonen eingefügt. Damit kann verhindert werden, dass diese in der Regel in der Landwirtschaftszone liegenden Zonen der Gemeinde neu als Bauzonen angerechnet werden. Überdies wurden bisher auch auf denjenigen Flächen solcher Zonen, die trotz Einzonung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, keine Direktzahlungen ausbezahlt.

	Mit der Zuweisung zu den Nichtbauzonen soll die Ausrichtung von Direktzahlungen auf den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen von Deponie- und Abbauzonen wieder ermöglicht werden (B 72 vom 24. Januar 2017, S. 47).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	– Kantonaler Richtplan (Koordinationsaufgaben E1-1, Abbaugelände von kantonaler Bedeutung, E1-2, Ausscheidung von Abbauzonen, E1-4, Ökologie und Folgenutzung von Abbaugeländen, E2-2, Anlagenstandorte und E2-3, Ökologie und Folgenutzung von Deponien) https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	– Ergänzender Inhalt: Deponiezone und Abbauzone https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen